

Bund diabetischer Kinder und Jugendlicher e. V. (BdKJ)

Gemeinnützigkeit und besondere Förderungswürdigkeit anerkannt

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bund diabetischer Kinder und Jugendlicher e. V. (BdKJ)“
- (2) Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und Tätigkeiten, die sich aus der besonderen Situation von Kindern mit Diabetes mellitus ergeben, darunter die Umsetzung des Selbsthilfegedankens (Hilfe zur Selbsthilfe) sowie die Förderung der sozialen Gesundheit, der Prävention und Rehabilitation zur Verbesserung der Lebensqualität.

Hierzu gehören insbesondere

- a) die persönliche Unterstützung
- b) die Unterrichtung von Behörden und der Öffentlichkeit
- c) für fürsorgliche Betreuung diabetischer Kinder und Jugendlicher
- d) Maßnahmen der Jugendpflege und -bildung
- e) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - 1.) Projekt „Insulin zum Leben“.
- f) Durch regelmäßig angebotene Selbsthilfetreffe und Selbsthilfeveranstaltungen
- g) Wahrnehmung berechtigter Interessen betroffener Kinder und Jugendlicher insbesondere auf sicherungs-, versorgungs-, steuer-, verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet
- h) Förderung der Schulung von an Diabetes erkrankten Kindern sowie der Austausch untereinander, zur Bewältigung der chronischen Erkrankung

§ 3 Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. und unterstellt sich den Arbeitsprinzipien der freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch Verwaltungsaufgaben, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, wenn sie aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen möchte.
- (3) Ordentliches Mitglied ist ferner jeder selbständige Landesverband des BdKJ.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die sich für den Zweck und die Ziele des Vereins interessiert.
- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden schriftlichen Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (8) Der Austritt, der durch eine an ein Mitglied des Vorstandes gerichtete schriftliche Erklärung erfolgt, ist der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (9) Ein ordentliches oder förderndes Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens, wegen erheblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder beim Vorliegen von sonstigen Gründen, die nach allgemeiner Auffassung einen Ausschluss rechtfertigen, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die rechtzeitig eingelegte Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder wird die Berufung verspätet eingelegt, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss.

- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als drei monatlichen Beitragsleistungen im Verzug ist und hierfür keine stichhaltigen Gründe an gibt.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausgezahlte Beiträge nicht rückvergütet.
- (12) Mitglieder erhalten bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beitragsleistungen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Präsident, stellvertretend der Geschäftsführer des Vereins ist ermächtigt, im Einzelfall bei Vorliegen besonderer, stichhaltiger Gründe ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu entbinden bzw. ihm Beitragsrückstände ganz oder teilweise zu erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Landesvorsitzenden der Landesverbände
 - d) der wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Funktion, Arbeitsweise und Finanzierung der Organe des Vereins sind, soweit diese Satzung hierüber keine Regelungen enthält, in einer von dem Vorstand im Einvernehmen mit den Landesvorsitzenden zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten einberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins verlangt
 - b) wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Präsidenten beantragt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten bzw. dessen Beauftragten mittels schriftlicher Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch die Veröffentlichung in der offiziellen Vereinszeitschrift „DIABETES“ – Hallo Du auch“ (vgl. § 13) gewahrt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts kann auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (6) Ist ein Landesverband des BdKJ als eine eigenständige juristische Person organisiert (insbesondere als eingetragener Verein – e.V. –), so wird er in der Mitgliederversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter (insbesondere durch seinen Vorsitzenden) oder durch eine von diesem bestimmte Person vertreten.
- (7) Selbständige Landesverbände haben in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme. Entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder erhalten sie gegebenenfalls zusätzliche Stimmrechte, wobei ihnen für je 50 Mitglieder eine weitere Stimme gewährt wird.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Kassenabrechnung und den Haushaltsplan.
- (10) Vor jedem Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen darüber, ob geheim oder offen abgestimmt werden soll.
- (11) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(12) Bei Wahlen gilt folgendes:

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(13) Bei der Durchführung von Wahlen kann auf die Einberufung der Mitgliederversammlung verzichtet werden. In diesem Falle sind Briefwahlen durchzuführen. Hierbei ist jedes in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglied (Absatz 4) wahlberechtigt. Die Durchführung einer Briefwahl ist den Mitgliedern rechtzeitig vorab schriftlich anzukündigen. Die Schriftform ist auch durch die Veröffentlichung in der offiziellen Vereinszeitschrift „DIABETES – Hallo – Du auch“ (§ 13) gewahrt.

Hierbei ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, innerhalb einer in der Ankündigung anzugebenden Frist eigene Wahlvorschläge beim Vorstand einzureichen. Die Briefwahlzettel müssen so ausgestaltet sein, dass die Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, über die Wahl jedes in dem Wahlvorschlag aufgeführten Kandidaten einzeln abzustimmen. Die in den Briefwahlzetteln anzugebende Überlegungsfrist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Die im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Überlegungsfrist beim Vorstand eingegangen sein, verspätet eingegangene Stimmen werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt. Hierauf ist in den Briefwahlzetteln hinzuweisen. Absatz 12 gilt für Briefwahlen entsprechend. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den im Zeitpunkt der Durchführung der Briefwahl amtierenden Vorstand.

Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses erfolgt schriftlich. Die Schriftform ist auch durch die Veröffentlichung in der offiziellen Vereinszeitschrift „DIABETES – Hallo – Du auch“ (§ 13) gewahrt. Einzelheiten hinsichtlich der Durchführung von Briefwahlen regelt eine Geschäftsordnung.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(15) Einzelheiten über die Versammlungsleitung und die Wahlleitung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister.

(3) Dem erweiterten Vorstand sollen neben den in Absatz 2 genannten Personen zwei ärztliche Beisitzer und zwei Laienbeisitzer angehören.

(4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, stellvertretend durch den Vizepräsidenten vertreten.

(5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Durchführung von Briefwahlen (§ 7 Absatz 13)
- Aufstellung eines Haushaltsplanes, Kassen- und Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr
- Anweisung der Geschäftsführung (§ 12) und Überwachung von deren Tätigkeit
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Präsidenten, stellvertretend von dem Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per Telefax oder telefonisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, stellvertretend der Vizepräsident. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer (§ 12) mit beratender Stimme teil. Ehrenmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder durch telefonische Absprache gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten soll und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage entsprechender Abrechnungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9 Landesverbände

(1) Zur Verwirklichung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins auf regionaler Ebene können in jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Vereins Landesverbände gegründet werden.

(2) Die Landesverbände sind unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie treten nach außen im Namen des Vereins auf und repräsentieren diesen auf Landesebene. Sie festigen die überregionale Organisationsstruktur des Vereins durch den Aufbau einer Organisation innerhalb ihres regionalen Tätigkeitsbereiches.

(3) Die Landesverbände beantragen die Mitgliedschaft in den zuständigen Landesverbänden des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V.

(4) Die Mitglieder eines Landesverbandes wählen alle vier Jahre den Landesvorstand.

(5) Dem Landesvorstand sollen mindestens vier Personen angehören, nämlich

- der Landesvorsitzende
- ein Arzt
- der Kassierer
- der Schriftführer

(6) Der Landesvorsitzende ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht ist auf die üblichen Geschäfte beschränkt, die ausschließlich den Geschäftskreis des Landesverbandes betreffen. Im Übrigen kann der Landesvorsitzende für den Verein nur aufgrund einer Vollmacht des Vorstandes handeln.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Es soll ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden.

(2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die fachliche Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist

- die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins
- die Festsetzung des Kassen- und Rechnungsabschlusses
- die Protokollierung des Prüfungsergebnisses zur Unterrichtung der ordentlichen Mitglieder.

(3) Der Schatzmeister und die Kassenprüfer können außerordentliche Kassen- und Rechnungsrevisionen durchführen.

(4) Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage entsprechender Abrechnungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(5) Mit der Durchführung der Aufgaben der Kassenprüfer kann ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(2) Der Vorstand kann einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer anstellen. Der Geschäftsführer untersteht den Weisungen des Vorstandes und ist diesem für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über sämtliche Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein.

(5) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage entsprechender Abrechnungen und Nachweise nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

§ 13 Publikationen

Zur Unterrichtung der Mitglieder erscheint regelmäßig als offizielle Publikation die Vereinszeitschrift „DIABETES – Hallo – Du auch“, die jedem Mitglied zugeht.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen in vollem Umfang an den Deutschen Diabetiker-Verband e.V., Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.“

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

(2) Der voraussichtliche Wortlaut des neuen Textes ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

(3) Der Präsident ist zur Vornahme von solchen Satzungsänderungen ermächtigt, die nicht zu einer inhaltlichen Änderung des Regelungsgehalts der Satzung führen, sondern lediglich aus formellen Gründen redaktionell erforderlich sind.